

Fäkalienentsorgungssatzung (FES) des Wasserverbandes Schlieben

Nach Maßgabe der §§ 5,15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, der §§ 66 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes und der §§ 6, 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Der Verband betreibt die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) und die Behandlung des entnommenen Inhaltes in einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung. Der räumliche Geltungsbereich des Betriebs der Einrichtung deckt sich mit dem Gebiet der im Verband zusammengeschlossenen Gemeinden.
- (2) Zur Durchführung des nach Abs. 1 übernommenen Betriebs kann der Verband sich ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (3) Der Verband führt ein Kataster über die im Verbandsgebiet vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Grundstücksbegriff - Verpflichtete

- (1) Grundstück in Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Sofern nach dieser Satzung der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne der Regelung des § 8 Abs. 3 Nr. 3 KAG, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 5 und 6 KAG erfüllt sind.
- (3) Schulden mehrere Personen dem Verband die gleiche Leistung, so kann der Verband die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zum Teil fordern. Bis zum Bewirken der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet (Gesamtschuldner).

§ 3 Begriffsbestimmungen

Grubenentwässerungsanlagen sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich ihrer Zuleitung

Abflusslose Sammelgruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage.

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers, deren Zufluss auf 8 m³ pro Tag begrenzt ist.

Fäkalien sind Fäkalwasser und Fäkalschlamm

Fäkalwasser ist gesammeltes Schmutzwasser in abflusslosen Sammelgruben

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Fäkalschlamm ist der stabilisierte Schlamm, der in Kleinkläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehalten wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks im Verbandsgebiet ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Über diesen Personenkreis erstreckt sich das Benutzungsrecht auch auf die tatsächlich die Anlage in Anspruch Nehmenden (Mieter, Pächter, sonstige schuldrechtlich berechnigte Nutzer).

(2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung und Übernahme der Fäkalien technisch oder rechtlich unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5 Grenzen des Benutzungsrechts

(1) In Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden oder Wasser, das der Schadstoffbeschaffenheit häuslichem Schmutzwassers gleicht. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feuergefährliche und explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öle, Fette, organische Lösungsmittel, Flüssiggas,
- b) Farbstoffe und deren Lösungsmittel, Farben, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, Chemikalien und Medikamente
- c) radioaktive oder infektiöse Stoffe (ausgenommen sind menschliche Fäkalien, sofern sie keiner seuchenhygienischen Vorbehandlung bedürfen),
- d) Rückstände und Abfälle aus gewerblicher oder landwirtschaftlicher Produktion,
- e) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Gips, Kunststoffe, Verpackungsmaterialien, Dung, Küchenabfälle,

f) flüssige Stoffe, die erhärten.

(2) Die Einleitung ist unzulässig, wenn das eingeleitete Schmutzwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage zur Fäkalienentsorgungssatzung bezeichneten Grenzwerte überschreitet. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Benutzungszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Verband zu zulassen (Anschlusszwang) und nach Maßgabe dieser Satzung das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen. (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung gilt auch für alle tatsächlichen Nutzer (Mieter, Pächter, sonstige schuldrechtlich berechnigte Nutzer) eines angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlichen Antrag an den Verband voraus.

(2) Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe einer Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

(3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück durch Anlagen erfolgt, die einen höheren Umweltstandard aufweisen als die vom Verband betriebene öffentliche Entwässerungsanlage.

§ 8

Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie für die Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher sein und so gesichert werden, dass keine Gefahren entstehen können. Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen auf seine Kosten zu beseitigen.

(3) Die Entleerung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle.

(4) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage hat nach Maßgabe ihrer Kapazität unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, mindestens jedoch einmal im Jahr zu erfolgen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Verband im Einzelfall einen längeren Entsorgungszeitraum bis zu 2 Jahren zulassen.

(5) Die im Benutzungszwang stehenden Personen beauftragen das vom Verband bezeichnete Entsorgungsunternehmen mit der Entleerung.

(6) Die Notwendigkeit der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Restkapazität der Grube bis zur Entleerung für einen Zeitraum ausreicht, in den drei Arbeitstage fallen.

(7) Der Verband oder das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist die Menge des entnommenen Anlageninhaltes gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Menge und Art der entnommenen Fäkalien sowie zur Schlauchlänge, wenn sie mehr als 15 m beträgt.

Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit der Angaben zu kontrollieren, andernfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(8) Der aus Kleinkläranlage und abflussloser Sammelgrube entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 9

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen haben das Vorhandensein einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube auf ihrem Grundstück dem Verband durch Anmeldung zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung

(2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, die Prüfbescheidung und der Dichtungsnachweis beizufügen. Die Information hat sich auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken. Bei Kleinkläranlagen ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.

Bei einem Wechsel im Grundstückseigentum und der dem Eigentum nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Rechte ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Auskunftspflicht, Zugangsrecht

Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt.

Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Sat-

zung und gesetzlichen Vorschriften Beachtung finden. Sie haben den mit der Grubenentleerung beauftragten Personen ungehinderten Zugang zur Grubenentwässerungsanlage zu gewähren.

§ 11 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen haften dem Verband für Schäden, die dem Verband durch einen mangelhaften Zustand der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube oder durch deren unsachgemäße oder rechtswidrige Benutzung entsteht. Sie haben den Verband auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, denen der Verband wegen dieser Schäden ausgesetzt ist. Mehrere Ersatzpflichtige haften dem Verband als Gesamtschuldner.

(2) Der Verband haftet nicht für die Entstehung von Schäden, wenn die Grubenentleerung aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Der Verband haftet für Schäden, die ursächlich auf die Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube zurückzuführen sind, nur dann, wenn die beim Verband beschäftigte Person oder die Person, der er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) Stoffe einleitet, deren Einleitung gesetzlich oder nach Maßgabe dieser Satzung (§ 5) verboten ist,
- b) dem Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
- c) seiner Anmelde-, Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten nach § 9 und 10 verletzt,
- d) einem Beauftragten des Verbandes oder den mit der Entsorgung beschäftigten Personen Zutritt, den sie nach der Satzung § 10 zu nehmen berechtigt sind, verwehrt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 können mit Geldbußen zwischen 5 € und 1000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.11.2000 in Kraft.

Schlieben, den 28.06.2004

Schülzke
Verbandsvorsteherin

